UNIVERSITÄT LUZERN

Wegleitung zum Nebenfachstudiengang Psychologie (30 ECTS-Punkte)

vom 1. August 2024

Die Fakultät,

gestützt auf § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern vom 1. September 2023,

formuliert:

§ 1 Studienaufbau

- ¹ Der Nebenfachstudiengang Psychologie (30 ECTS-Punkte) (nachfolgend Studiengang) besteht aus mit ECTS-Punkten bewerteten Studienleistungen.
- ² Studierende erwerben 30 ECTS-Punkte.
- ³ Der Studiengang setzt sich zusammen aus Pflichtleistungen (Lehrveranstaltungen, die absolviert werden müssen) im Umfang von 18 ECTS-Punkten und Wahlpflichtleistungen (Lehrveranstaltungen, bei denen ein Auswahlangebot besteht) im Umfang von 12 ECTS-Punkten.
- ⁴ Die Lehrveranstaltungen werden erstmalig in denjenigen Semestern angeboten, in welchen sie gemäss dem publizierten Musterstudienplan des Bachelorstudiengangs vorgesehen sind.

§ 2 Studienanforderungen

¹ Der Studiengang umfasst folgende Pflichtleistungen:

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Kognitionspsychologie 1	3	Ende HS
Kognitionspsychologie 2	3	Ende FS
Sozialpsychologie	3	Ende HS
Persönlichkeitspsychologie	3	Ende FS
Arbeits- und Organisationspsychologie 1	3	- Ende FS*
Arbeits- und Organisationspsychologie 2	3	

^{*} Modulprüfung

² Als Wahlpflichtleistungen sind Leistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Bei Leistungen mit einer Modulprüfung müssen zwingend beide Teile belegt werden. Weitere Voraussetzungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Biologische Psychologie 1	3	Ende HS
Biologische Psychologie 2	3	Ende FS
Entwicklungspsychologie 1	3	Ende FS*
Entwicklungspsychologie 2	3	

Klinische Psychologie 1	3	- Ende FS*
Klinische Psychologie 2	3	
Emotions- und Motivationspsychologie	3	Ende HS
Umweltverhalten und Nachhaltigkeit	3	Ende FS

^{*} Modulprüfung

§ 3 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Leistungsnachweisen

- ¹ Den Studiengang besteht, wer alle Leistungsnachweise gemäss § 2 bestanden hat.
- ² Zum Bestehen eines Leistungsnachweises muss mindestens die Note 4, bei unbenoteten Leistungsnachweisen das Prädikat «bestanden» erzielt werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. Ein nichtbestandener Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.
- ³ Bei Nichtbestehen kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist. Wer einen Leistungsnachweis beim dritten Versuch nicht besteht, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen.
- ⁴ Für die Berechnung des Gesamtnotenschnitts werden nur die erforderlichen Leistungsnachweise im Umfang der für dieses Studienziel definierten ECTS-Punkte berücksichtigt. Die zeitliche Abfolge der Leistungsnachweise bestimmt, welche Wahlpflichtleistungen zum Gesamtnotenschnitt zählen. Es werden maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet. Gegebenenfalls werden beim letzten Leistungsnachweis überschüssig erworbene ECTS-Punkte gestrichen.
- ⁵ Sobald der Studiengang per Ende eines Semesters gemäss Abs. 1 und Abs. 2 bestanden ist, gilt der Nebenfachstudiengang als abgeschlossen und der Abschluss wird der Fakultät des Hauptfaches gemeldet. Nach erfolgtem Abschluss können im Nebenfachstudiengang keine weiteren Leistungen absolviert werden.

§ 4 Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Die bzw. der Studiendelegierte entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen gemäss § 21 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät. In jedem Fall muss mindestens die Hälfte aller ECTS-Punkte an der Fakultät erworben werden.

§ 5 Wechsel in den Bachelorstudiengang Psychologie

¹ Bei einem Wechsel vom Nebenfachstudiengang in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät sind für die Anrechnung von Studienleistungen insbesondere §§ 21 und 27 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät sowie die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie zu berücksichtigen.

³ Die Studierenden nehmen zudem als Versuchspersonen an Experimenten teil. Die Zahl der zu absolvierenden Versuchspersonenstunden wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Wegleitung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Mai 2024

Im Namen der Fakultät:

Prof. Dr. Fred Mast

Planungsbeauftragter VPF